



Anträge auf Änderung der Zusatzspielordnung (ZSPO) des SHV:

Frankfurt, den 06.02.2017

Der Vorstand des SHV beantragt die Zusatzspielordnung (ZSPO) SHV wie folgt zu ändern.

Bisherige Fassung

geänderte Fassung (Änderungen sind gelb markiert)

§ 2 Zuständigkeiten und Ausschüsse

(1) Der SHV ist für die Durchführung der Meisterschaftsspiele der Regionalligen Süd der Damen und Herren in Feld und Halle, für Aufstiegs- und Entscheidungsspiele zu den Regionalligen und für die Süddeutschen Meisterschaften der Jugendaltersklassen in der Halle zuständig.

(2) Für die Durchführung der in Absatz 1 genannten Meisterschaftsspiele ist bei den Altersklassen der männlichen Erwachsenen der Sportwart, bei den Altersklassen der weiblichen Erwachsenen die Damenwartin und bei den Jugendaltersklassen der Jugendvertreter zuständig, soweit diese ZSPO SHV nicht etwas anderes bestimmt.

(3) Für die Spiele der Regionalligen setzen der Sportwart bzw. die Damenwartin Staffelleiter ein. Die Staffelleiter erstellen die Spielpläne der Regionalligen. Die Staffelleiterzuständigkeit erstreckt sich auch auf die notwendigen Aufstiegs- und Entscheidungsspiele.

(4) Bei den Süddeutschen Meisterschaften der Jugend, übernimmt der Jugendvertreter die Staffelleiteraufgaben nach § 50 SPO DHB.

(5) Für den Bereich der Regionalligen, einschließlich der notwendigen Aufstiegs- und Entscheidungsspiele wird nach § 4 Abs. 2 Buchstabe a) Nr. 2 SPO DHB, ein Zuständiger Ausschuss (ZA) gebildet, der aus drei Mitgliedern sowie zwei Ersatzmitgliedern besteht und der die Aufgaben nach § 3 Abs. 4 Buchstabe a bis e) i.V. mit § 4 Abs. 2 Buchstabe a) Nr. 2 und § 12 Abs. 2 Buchstabe h) SPO DHB wahrnimmt.

(6) Der ZA besteht aus bis zu sechs Personen. Dies sind der Sportwart und der Schiedsrichterkoordinator des SHV und bis zu vier weiteren Personen, die von den LHV benannt werden. Doppelfunktionen sind möglich. Der Vorsitzende des ZA ist der Sportwart SHV. Mitglieder des ZA dürfen nicht als Staffelleiter der Regionalligen tätig sein. Der ZA wird von der Mitgliederversammlung des SHV für die Dauer von 2

§ 2 Zuständigkeiten und Ausschüsse

(1) Der SHV ist für die Durchführung der Meisterschaftsspiele der Regionalligen Süd der Damen und Herren in Feld und Halle, für Aufstiegs- und Entscheidungsspiele zu den Regionalligen und für die Süddeutschen Meisterschaften der Jugendaltersklassen in der Halle zuständig.

(2) Für die Durchführung der in Absatz 1 genannten Meisterschaftsspiele ist bei den Altersklassen der männlichen Erwachsenen der **Vorstand Sport**, bei den Altersklassen der weiblichen Erwachsenen der **Vorstand für den Spielbetrieb der Damen** und bei den Jugendaltersklassen der **Vorstand Jugend** zuständig, soweit diese ZSPO SHV nicht etwas anderes bestimmt.

(3) Für die Spiele der Regionalligen setzen der **Vorstand Sport** bzw. der **Vorstand für den weiblichen Bereich** Staffelleiter ein. Die Staffelleiter erstellen die Spielpläne der Regionalligen. Die Staffelleiterzuständigkeit erstreckt sich auch auf die notwendigen Aufstiegs- und Entscheidungsspiele.

(4) Bei den Süddeutschen Meisterschaften der Jugend, übernimmt der **Vorstand Jugend** die Staffelleiteraufgaben nach § 50 SPO DHB.

(5) Für den Bereich der Regionalligen, einschließlich der notwendigen Aufstiegs- und Entscheidungsspiele wird nach § 4 Abs. 2 Buchstabe a) Nr. 2 SPO DHB, ein Zuständiger Ausschuss (ZA) gebildet, der aus drei Mitgliedern sowie **drei** Ersatzmitgliedern besteht und der die Aufgaben nach § 3 Abs. 4 Buchstabe a bis e) i.V. mit § 4 Abs. 2 Buchstabe a) Nr. 2 und § 12 Abs. 2 Buchstabe h) SPO DHB wahrnimmt.

(6) Der ZA besteht aus bis zu sechs Personen. Dies sind der **Vorstand Sport** und der **Vorstand Schiedsrichter** des SHV und bis zu vier weiteren Personen, die von den LHV benannt werden. Doppelfunktionen sind möglich. Der **Vorsitzende** des ZA ist der **Vorstand Sport** des SHV. Mitglieder des ZA dürfen nicht als Staffelleiter der Regionalligen tätig



Jahren berufen. Bei Ausscheiden oder längerer Verhinderung von ZA – Mitgliedern gilt § 12 Abs. 2 und 3 der SHV Satzung sinngemäß. Die anfallenden Entscheidungen werden von 3 Mitgliedern getroffen. In der Regel soll kein Mitglied eines betroffenen LHV bei einer Entscheidung mitwirken.

(7) Für die Süddeutschen Meisterschaften benennt der Jugendvertreter nach § 4 Abs. 2 Buchstabe a) Nr. 3 SPO DHB die einzelnen Turnierleiter, die im Bedarfsfall nach § 3 Abs. 3 SPO DHB einen Turnierausschuss berufen, der die Aufgaben nach § 3 Abs. 4 Buchstabe a bis d) SPO DHB wahrnimmt.

(8) Für Entscheidungen des ZA und der Turnierausschüsse nach Absatz 7 werden Kosten und Auslagen nach § 17 der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Hockey – Bundes e.V. (SGO) erhoben. Zusätzlich wird eine Entscheidungsgebühr erhoben, die höchstens 25 % der in § 17 Abs. 1 SGO DHB festgelegten Gerichtsgebühr für erstinstanzliche Verfahren vor den Verbandsschiedsgerichten beträgt.

(9) Der Schiedsrichterwart des LHV, in dem der ausrichtende Verein einer Süddeutschen Meisterschaft angehört, benennt den Schiedsrichterbeobachter nach § 38 SPO DHB und teilt diesen dem Schiedsrichterkoordinator mit. Dieser ist im Bedarfsfall Mitglied des Turnierausschusses.

sein. Der ZA wird von der Mitgliederversammlung des SHV für die Dauer von 2 Jahren berufen. Bei Ausscheiden oder längerer Verhinderung von ZA – Mitgliedern gilt § 12 Abs. 2 und 3 der SHV Satzung sinngemäß. Die anfallenden Entscheidungen werden vom Vorsitzenden und 2 Mitgliedern getroffen. In der Regel soll kein Mitglied eines betroffenen LHV bei einer Entscheidung mitwirken.

(7) Für die Süddeutschen Meisterschaften benennt der Vorstand Jugend nach § 4 Abs. 2 Buchstabe a) Nr. 3 SPO DHB die einzelnen Turnierleiter, die im Bedarfsfall nach § 3 Abs. 3 SPO DHB einen Turnierausschuss berufen, der die Aufgaben nach § 3 Abs. 4 Buchstabe a bis d) SPO DHB wahrnimmt.

(8) Für Entscheidungen des ZA und der Turnierausschüsse nach Absatz 7 werden Kosten und Auslagen nach § 17 der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Hockey – Bundes e.V. (SGO) erhoben. Zusätzlich wird eine Entscheidungsgebühr erhoben, die höchstens 25 % der in § 17 Abs. 1 SGO DHB festgelegten Gerichtsgebühr für erstinstanzliche Verfahren vor den Verbandsschiedsgerichten beträgt.

(9) Der Schiedsrichterwart des LHV, dem der ausrichtende Verein einer Süddeutschen Meisterschaft angehört, benennt den Schiedsrichterbeobachter nach § 38 SPO DHB und teilt diesen dem Vorstand Schiedsrichter SHV mit. Dieser ist im Bedarfsfall Mitglied des Turnierausschusses.

Begründung:

Sprachliche Anpassung an die Satzung. Der ZA besteht gegenwärtig aus sechs Mitgliedern (Vorsitzender, ein Mitglied pro Landesverband, ein Schiedsrichtervertreter). Bisher bestand ein Widerspruch zwischen Absatz 5 und 6.

§ 5 Spielberechtigung

Gemäß § 21 Abs. 7 Buchstabe a) SPO DHB wird für den Bereich des Süddeutschen Hockey Verbandes bestimmt dass Anträge wegen besonderen Härte, von Vereinen die den Regionalligen als höchste Spielklasse angehören, vom ZA des Süddeutschen Hockey – Verbandes entschieden werden.

§ 5 Spielberechtigung

Gemäß § 21 Abs. 7 Buchstabe a) SPO DHB wird für den Bereich des Süddeutschen Hockey Verbandes bestimmt dass Anträge wegen besonderen Härte, von Vereinen die den Regionalligen als höchste Spielklasse angehören, vom ZA des Süddeutschen Hockey – Verbandes entschieden werden. Die Entscheidungsgebühr des ZA als Härtefallausschuss beträgt abweichend von § 2 Abs. 8 ZSPO SHV 10



	<p>Euro.</p> <p><u>Begründung:</u> Eine Klarstellung, dass für Härtefallentscheidungen keine volle ZA Gebühr entsteht.</p>
<p>§ 11 Spielplätze Feld und Halle (2) Meisterschaftsspiele der Regionalligen dürfen nur in Hallen ausgetragen werden, die vom Sportwart des SHV oder von dessen Beauftragten abgenommen worden sind.</p>	<p>§ 11 Spielplätze Feld und Halle (2) Meisterschaftsspiele der Regionalligen dürfen nur in Hallen ausgetragen werden, die vom Vorstand Sport des SHV oder von dessen Beauftragten abgenommen worden sind.</p>
<p>§ 12 Ansetzungen (1) Die Ansetzungen der vereinsneutralen Schiedsrichter bei allen Regionalligaspielen erfolgt durch die Schiedsrichterwarte der Landeshockeyverbände (LHV). Vor einer jeden Saison sprechen sich die zuständigen Ansetzer der LHV mit dem SHV Schiedsrichterkoordinator ab, um Landesübergreifende Ansetzungen vornehmen zu können. Die Ansetzungen erlangen durch die Veröffentlichung des SHV Schiedsrichterkoordinators Gültigkeit. (2) Die Aufstiegs- und Entscheidungsspiele zu den Regionalligen müssen von Verbands neutralen Schiedsrichtern geleitet werden (3) Die Süddeutschen Meisterschaften der Jugendaltersklassen müssen von Vereins neutralen Schiedsrichtern geleitet werden. (4) Für die Aufstiegs- und Entscheidungsspiele zu den Regionalligen stellt jeder beteiligte LHV ein Schiedsrichterpaar ab. Die Schiedsrichteransetzungen ergeben sich aus der Spalte 3 der Anlage 1. (5) Für die Süddeutschen Meisterschaften der Jugendaltersklassen stellt jeder LHV die vom Schiedsrichterkoordinator festgelegte Anzahl Schiedsrichter ab. Die erforderliche Schiedsrichteransetzungen nimmt der Schiedsrichterbeobachter vor Ort vor. (6) Zu allen Regionalligaspielen können die SR – Obleute in ihrem Landesverband offizielle Schiedsrichterbeobachter entsenden, die später einen Beurteilungsbogen ausfüllen und diesem dem Obmann zusenden. Die Beobachter haben Anspruch auf Fahrtkostenerstattung. Diese werden gesammelt über den Obmann des Landesverbandes abgerechnet.</p>	<p>§ 12 Ansetzungen (1) Die Ansetzungen der vereinsneutralen Schiedsrichter bei allen Regionalligaspielen erfolgt durch den Vorstand Schiedsrichter SHV gemeinsam mit den Landeshockeyverbänden. Zu diesem Zweck benennt jeder LHV einen Schiedsrichteransetzer. Dabei sollen nach Möglichkeit länderübergreifende Ansetzungen vorgenommen werden, um Kosten zur reduzieren und die Besetzung aller Spiele zu sichern. Die Ansetzungen erlangen durch die Veröffentlichung des Vorstands Schiedsrichter des SHV Gültigkeit. (2) Die Aufstiegs- und Entscheidungsspiele zu den Regionalligen müssen von verbandssnneutralen Schiedsrichtern geleitet werden (3) Die Süddeutschen Meisterschaften der Jugendaltersklassen müssen von vereinsnneutralen Schiedsrichtern geleitet werden. (4) Für die Aufstiegs- und Entscheidungsspiele zu den Regionalligen stellt jeder beteiligte LHV ein Schiedsrichterpaar ab. Die Schiedsrichteransetzungen ergeben sich aus der Spalte 3 der Anlage 1. (5) Für die Süddeutschen Meisterschaften der Jugendaltersklassen stellt jeder LHV die vom Vorstand Schiedsrichter SHV festgelegte Anzahl Schiedsrichter ab. Die erforderliche Schiedsrichteransetzungen nimmt der Schiedsrichterbeobachter vor Ort vor. (6) Zu allen Regionalligaspielen können die SR – Obleute in ihrem Landesverband offizielle Schiedsrichterbeobachter entsenden, die später einen Beurteilungsbogen ausfüllen und diesem dem Obmann zusenden. Die Beobachter haben Anspruch auf Fahrtkostenerstattung. Diese werden gesammelt über den Obmann des Landesverbandes abgerechnet.</p>



	<p>Begründung: Eine Klarstellung, dass die Hoheit über die Ansetzungen der RL beim SHV liegt. Der SHV setzt gemeinsam mit den Ansetzern der Landesverbände die Regionalligaschiedsrichter an und versucht dabei möglichst günstig anzusetzen und gleichzeitig alle Spiele zu besetzen.</p>
<p>§ 17 Abstieg aus den Regionalligen (2) Bei der 1. Regionalliga Damen (Halle) und bei der 1. Regionalliga Herren (Halle) steigen zwei Mannschaften ab. (3) Bei den 2. Regionalligen Herren (Feld) gelten folgende Abstiegsregelungen: a) eine Mannschaft, wenn keine Mannschaft aus der 1. Regionalliga (Feld) in die jeweilige Staffel absteigt; b) zwei Mannschaften, wenn eine Mannschaft aus der 1. Regionalliga (Feld) in die jeweilige Staffel absteigt; c) drei Mannschaften, wenn zwei Mannschaften aus der 1. Regionalliga (Feld) in die jeweilige Staffel absteigt; d) führt die Abstiegssituation aus der 1. Regionalliga in einer Saison eventuell zu vier Absteigern in einer Staffel, verbleibt es in der betreffenden Saison ausnahmsweise bei drei Absteigern, während in der nächsten Saison durch verstärkten Abstieg wieder eine Reduzierung auf maximal acht Mannschaften erfolgt. (4) Bei den 2. Regionalligen Damen (Halle) und bei den 2. Regionalligen Herren (Halle) gelten folgende Abstiegsregelungen: a) eine Mannschaft, wenn keine Mannschaft aus der 1. Regionalliga (Halle) in die jeweilige Staffel absteigt; b) zwei Mannschaften, wenn eine Mannschaft aus der 1. Regionalliga (Halle) in die jeweilige Staffel absteigt; c) führt die Abstiegssituation aus der 1. Regionalliga in einer Saison eventuell zu drei Absteigern einer Staffel die aus sechs Mannschaften besteht, verbleibt es in der betreffenden Saison ausnahmsweise bei zwei Absteigern, während in der nächsten Saison durch verstärkten Abstieg wieder eine Reduzierung auf maximal sechs Mannschaften erfolgt; d) führt die Abstiegssituation aus der 1. Regionalliga</p>	<p>§ 17 Abstieg aus den Regionalligen (2) Bei der 1. Regionalliga Damen (Halle) und bei der 1. Regionalliga Herren (Halle) steigen regelmäßig zwei Mannschaften ab, soweit sich keine Abweichung nach § 18 Abs. 4 ZSPO SHV ergibt. (3) Bei den 2. Regionalligen Herren (Feld) gelten folgende Abstiegsregelungen: a) eine Mannschaft, wenn keine Mannschaft aus der 1. Regionalliga (Feld) in die jeweilige Staffel absteigt; b) zwei Mannschaften, wenn eine Mannschaft aus der 1. Regionalliga (Feld) in die jeweilige Staffel absteigt; c) drei Mannschaften, wenn zwei Mannschaften aus der 1. Regionalliga (Feld) in die jeweilige Staffel absteigt; d) führt die Abstiegssituation aus der 1. Regionalliga in einer Saison eventuell zu vier Absteigern in einer Staffel, verbleibt es in der betreffenden Saison ausnahmsweise bei drei Absteigern, während in der nächsten Saison durch verstärkten Abstieg wieder eine Reduzierung auf maximal acht Mannschaften erfolgt. (4) Bei den 2. Regionalligen Damen (Halle) und bei den 2. Regionalligen Herren (Halle) gelten folgende Abstiegsregelungen: a) eine Mannschaft, wenn keine Mannschaft aus der 1. Regionalliga (Halle) in die jeweilige Staffel absteigt; b) zwei Mannschaften, wenn eine Mannschaft aus der 1. Regionalliga (Halle) in die jeweilige Staffel absteigt; c) führt die Abstiegssituation aus der 1. Regionalliga in einer Saison eventuell zu drei Absteigern einer Staffel die aus sechs Mannschaften besteht, verbleibt es in der betreffenden Saison ausnahmsweise bei zwei Absteigern, während in der nächsten Saison durch verstärkten Abstieg wieder eine Reduzierung auf maximal sechs Mannschaften erfolgt;</p>



in einer Saison eventuell zu vier Absteigern einer Staffel die aus sieben Mannschaften besteht, verbleibt es in der betreffenden Saison ausnahmsweise bei drei Absteigern, während in der nächsten Saison durch verstärkten Abstieg wieder eine Reduzierung auf maximal sechs Mannschaften erfolgt;

d) führt die Abstiegssituation aus der 1. Regionalliga in einer Saison eventuell zu vier Absteigern einer Staffel die aus sieben Mannschaften besteht, verbleibt es in der betreffenden Saison ausnahmsweise bei drei Absteigern, während in der nächsten Saison durch verstärkten Abstieg wieder eine Reduzierung auf maximal sechs Mannschaften erfolgt.

§ 18 Aufstieg in die Regionalligen

(1) In die 1. Regionalligen steigen immer zwei Mannschaften auf.

(2) Entsprechend den jährlich wechselnden Spielpaarungen aus der Anlage 1, Spalte 1, ermitteln die Aufstiegs berechtigten aus den Damenoberligen, Baden – Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland – Pfalz / Saar durch Relegation in Hin- und Rückspiel mit Spielzeiten entsprechend (§ 17 Abs. 1 Buchstabe c) SPO DHB) die beiden Aufsteiger zur Regionalliga Süd Damen Feld. Für diese Relegationsspiele gelten die §§ 11, 12 und 24 SPO DHB entsprechend.

(3) In die 1. Regionalliga Herren Feld und Halle, in die 1. Regionalliga Damen Halle, steigen die Mannschaften direkt auf, die nach Abschluss der Saison in den jeweiligen Staffeln der 2. Regionalligen den ersten Tabellenplatz belegen und gemäß § 18 Abs. 3, 4 und 6 SPO DHB i.V. mit § 14 ZSPO SHV Aufstiegs berechtigt sind.

§ 18 Aufstieg in die Regionalligen

(1) In die 1. Regionalligen **Feld** steigen immer zwei Mannschaften auf.

(2) Entsprechend den jährlich wechselnden Spielpaarungen aus der Anlage 1, Spalte 1, ermitteln die Aufstiegs berechtigten aus den Damenoberligen, Baden – Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland – Pfalz / Saar durch Relegation in Hin- und Rückspiel mit Spielzeiten entsprechend (§ 17 Abs. 1 Buchstabe c) SPO DHB) die beiden Aufsteiger zur Regionalliga Süd Damen Feld. Für diese Relegationsspiele gelten die §§ 11, 12 und 24 SPO DHB entsprechend.

(3) In die 1. Regionalliga **Herren Feld steigen** die Mannschaften direkt auf, die nach Abschluss der Saison in den jeweiligen Staffeln der 2. Regionalligen den ersten Tabellenplatz belegen und gemäß § 18 Abs. 3, 4 und 6 SPO DHB i.V. mit § 14 ZSPO SHV Aufstiegs berechtigt sind.

(4) Die erstplatzierten der Staffeln Ost und West der 2. Regionalliga Halle steigen direkt in die 1. Regionalliga Halle auf. Ist der Erstplatzierte einer Staffel eine zweite Mannschaft, spielt der Zweitplatzierte eine Aufstiegsrelegation gegen den Fünftplatzierten der 1. Regionalliga. Ist auch der Zweitplatzierte einer Staffel eine zweite Mannschaft, so nimmt der Drittplatzierte am Relegationsspiel teil. Ist auch der Drittplatzierte eine zweite Mannschaft, so reduziert sich der Abstieg aus der 1. Regionalliga. Werden in beiden Staffeln Aufstiegsrelegationsspiele notwendig, spielt auch der Sechsplatzierte der 1. Regionalliga eine Relegation. Die Paarungen werden dann vom Vorstand Sport SHV gelöst. Die Relegationsspiele werden als Hin- und Rückspiele mit einer Spielzeit von 2x 30 Minuten gespielt. Der 1. Regionalligaverein hat zuerst Heimrecht. Für die Relegationsspiele gelten die §§ 11, 12 und 24 SPO DHB entsprechend.

SÜDDEUTSCHER HOCKEY - VERBAND



(Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6).

Begründung:

Diese modifizierte Abstiegsregel wurde gemeinsam mit einer möglichen Ligavergrößerung auf acht Mannschaften im Frühsommer 2016 den LHV zur Beratung vorgelegt. Für eine solche Modifikation sprachen sich die LHV Bayern, Baden-Württemberg und Hessen aus. Eine Ligavergrößerung wurde nicht mehrheitlich befürwortet.